

Besoldungstabellen Stand 01.01.2015 in €

5. Amts- und Strukturzulage

5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe P1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 8. Stufe)	86,46
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen P2 bis P5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 9. Stufe)	0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst	75,22
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag	86,46
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag	43,23

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.

		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt		Personen der Ziff. 2 insgesamt	
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer - vorbehaltlich evtl. Konkurrenz -	131,54	131,54	131,54	131,54
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags				
	für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	115,01	246,55	230,02	361,56
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	230,02	361,56	460,04	591,58
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	577,25	708,79	987,83	1.119,37
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	924,48	1.056,02	1.515,62	1.647,16
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	347,23		527,79	

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag	648,77
7.2	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag	771,50

° Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 ° Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2), denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.